



## Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

### Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender:  Regierungsrat des Kantons Luzern  vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am <b>22. Mai 2024</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a>

## Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a<sup>1</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)<sup>2</sup> wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)<sup>3</sup> auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir machen hier eine gewisse Gefahr aus. Denn in EU-Richtlinien/EU-Verordnungen sind eigentlich immer Ausnahmen von der Ausrüstpflicht für gewisse Fahrzeuge und/oder Einsatzzwecke vorgesehen. In Artikel 29a Absatz 2 E-SSV sind aber lediglich für gewisse Fahrzeuge Ausnahmen enthalten, nicht aber für Verwendungszwecke. Dadurch kann es aktuell oder auch in Zukunft dazu kommen, dass EU-Richtlinien/EU-Verordnungen Ausnahmen vorsehen, welche nicht der Terminologie von Art. 29a Absatz 2 E-SSV entsprechen. Diese dürften somit nicht alpenquerend fahren, obwohl sie der aktuellsten Gesetzgebung entsprechen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die Standesinitiative «Sicherere Strassen jetzt» respektive deren Umsetzung in Artikel 45a SVG soll die Verkehrssicherheit auf den Transitstrassen im Alpengebiet erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, weshalb gemäss Buchstabe c von Art. 29a Abs. 2 E-SSV die Fahrzeuge im regionalen öffentlichen Linienverkehr von der Ausrüstungspflicht ausgenommen werden sollen. Im Interesse der Personen- und Verkehrssicherheit sollte auf diese Ausnahme verzichtet werden.

<sup>1</sup> BBl 2021 2322

<sup>2</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

<sup>3</sup> Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Die Buchstaben h und j entsprechen zudem nicht der Terminologie im SVG und den Verordnungen:

Bst. h: Reicht bereits 1 bewilligter Rollstuhlplatz oder bereits eine in einem Rollstuhl mitgeführte Person aus, damit ein Fahrzeug als «rollstuhlgerecht» gilt? Oder anders formuliert: Ist damit ein Fahrzeug gemeint, welches von einer gehbehinderten Person geführt wird, ein Fahrzeug, welches gehbehinderte Personen transportiert oder beides? Hier sollte noch eine Präzisierung erfolgen.

Bst. j: Wir nehmen an, dass mit «historischen Fahrzeugen» Veteranenfahrzeuge gemeint sind, also mit Eintrag im Fahrzeugausweis (Feld 17 bzw. 14). Die Terminologie sollte dementsprechend angepasst werden.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Frage bezieht sich auf Art. 9 Absatz 1 Buchstabe j E-SKV.

Die Kompetenz der Polizei zur Überprüfung der Assistenzsysteme durch den Einsatz technischer Hilfsmittel ist unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens. Unklar ist jedoch die konkrete Umsetzung. Offen ist einerseits, welche Aufgaben im Rahmen der noch fehlenden Vollzugshilfe auf die Polizeikorps zukommen werden. Nicht klar ist andererseits auch, wie auf den Zufahrtsstrecken in den Alpenraum die Überprüfung der Assistenzsysteme durchgeführt werden kann, besteht doch für diese Strecken keine Ausrüstungspflicht mit den definierten Assistenzsystemen.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass ein funktionstüchtiges Assistenzsystem vorhanden sein muss. Nur das theoretische Vorhandensein eines Assistenzsystems ist nicht im Sinn der beabsichtigten Verbesserung/Erhöhung der Verkehrssicherheit. Defekte, manipulierte oder ausser Betrieb gesetzte Assistenzsysteme sollten grundsätzlich dieselben Folgen haben wie bei Fahrzeugen ohne gefordertes Assistenzsystem.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gestützt auf Art. 45a Absatz 2 SVG werden mit jedem obligatorisch werden- den Assistenzsystem aktuell neue Fahrzeuge 5 Jahre später für den vorge- sehenen Einsatzzweck unter Umständen nicht mehr eingesetzt werden kön- nen. Eine technische Nachrüstung betroffener Fahrzeuge ist eigentlich nicht möglich bzw. lediglich mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden.

Wie im erläuternden Bericht vermerkt, laufen gewisse 5-Jahres-Fristen be- reits anfangs 2029 aus. Diese kurze Frist sollte mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben für bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge vermie- den werden. Es sollte diesbezüglich bei Inkraftsetzung der Neuregelung eine Übergangsfrist von mindestens 7 Jahren vorgesehen werden.

Auch sollte definiert werden, ob die 5-Jahres-Frist bzw. Übergangsfrist auf das Kalenderjahr endet (z.B. Typengenehmigung i.K. per 7.8.2025, Frist bis 31.12.2030) oder nicht (z.B. Typengenehmigung i.K. per 7.8.2025, Frist bis 6.8.2030).